

Nr. 51**H. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**

Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum)*

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 120.

Beschwerde Nr. 9580/81, eingelegt am 3. September 1981; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Recht auf faires Verfahren, hier: Dauer einer zivilrechtl. Streitigkeit betr. Umgangsrecht der Mutter mit ihrem Kind und Verhinderung der Adoption, Art. 6 Abs. 1; (2) Achtung des Familienlebens, Art. 8.

Innerstaatliches Recht: Recht in England und Wales: (1) Child Care Act 1980 (Gesetz über die Kindesfürsorge – das *Gesetz von 1980*); (2) Children and Young Persons Act 1969 (Gesetz über Kinder und Jugendliche – das *Gesetz von 1969*), geändert durch den Children Act 1975 (Gesetz über Kinder), teilweise ersetzt durch das Gesetz von 1980; (3) Children Act 1948 (Gesetz über Kinder – das *Gesetz von 1948*), geändert durch Children Act 1975, ersetzt durch Children Act 1980.

Ergebnis: (1) Verletzung von Art. 6 Abs. 1, überlange Dauer (mehr als 2 J., s.u. Ziff. 70); (2) Verletzung von Art. 8, Zeitablauf als entscheidender Faktor; (3) Entschädigung, s.u. S. 610.

Sondervoten: Zwei.

Zum Verfahren:

(Zusammenfassung)

Zum abschließenden Bericht der *Europäischen Menschenrechtskommission* (Art. 31 EMRK) s.u. S. 602 f., Ziff. 64.

Der Präsident des Gerichtshofs hatte entschieden, den vorliegenden Fall zusammen mit den Fällen *W.*, *B.*, *R.* und *O.* gegen Vereinigtes Königreich derselben Kammer zur Entscheidung zuzuweisen. Am 23. Oktober 1986 entschied die Kammer, die Fälle an das Plenum abzugeben; der Präsident des Gerichtshofs legte fest, die mündlichen Verhandlungen aller fünf Fälle miteinander zu verbinden; ferner entschied der Gerichtshof, dass aufgrund der gegebenen besonderen Umstände die mündliche Verhandlung unter Abschluss der Öffentlichkeit stattfinden würde.

Zur *mündlichen Verhandlung* am 25. und 26. November 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Wood, Rechtsberater im Außen- und Commonwealth Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: M. Beloff, Q.C., und Rechtsanwalt E. Holman (Barrister), R. Aitken und Frau A. Whittle, Ministerium für Gesundheit und Soziales, H. Redgwell, Amt des Lord Chancellors, P. Evans, Rechtsabteilung des Grafschaftsrats Gloucestershire, als Berater;

für die Kommission: H. Danelius als Delegierter;

für die Beschwerdeführerin: Rechtsanwältin H. Manners (Barrister-at-Law) und Frau J. Atkinson.

* Anm. d. Hrsg.: Zum Entzug elterlicher Rechte s.a. die ebenfalls am 8. Juli 1987 ergangenen vier weiteren Urteile gegen das Vereinigte Königreich: *Fall W.* oben S. 542; *Fall B.*, oben S. 574; *Fall R.*, oben S. 587; *Fall O.*, unten S. 614.

Sachverhalt:*I. Die Umstände des Falles*

[8.-12.] Die Beschwerdeführerin (Bf.), Frau H., wurde 1949 geboren, ihre Jugend war durch aggressives Verhalten und mehrfache Aufenthalte in Krankenhäusern nach Drogen und Gewaltexzessen geprägt. Während eines solchen Aufenthalts heiratete sie X., einen dort zwangseingewiesenen Patienten; am 23. Dezember 1975 wurde die Tochter A. geboren. Der Grafschaftsrat stufte A. als hochgradig gefährdet ein, da X. häufig zu Gewalttätigkeit neigte und die Bf. als triebhaft und unberechenbar eingeschätzt wurde. Weder die Hilfe durch Sozialdienste noch die Trennung von X. (die Bf. wurde schließlich 1977 geschieden) vermittelten Aussicht auf Besserung. Auf Antrag des Rats erließ das Jugendgericht am 12. Februar 1976 eine Schutzanordnung (place of safety order), später dann zwei vorläufige Fürsorgeanordnungen (interim care orders). Am 24. März 1976 entschied der High Court, das Kind unter Vormundschaft des Gerichts zu stellen.

[13.-16.] A. wurde daraufhin in ein Kinderheim gegeben, wo sie die Bf. regelmäßig besuchte; sie selbst lebte in einem Frauenhaus, wo sie ebenfalls durch Gewalttätigkeit auffiel. Sie beantragte zweimal beim High Court Umgang mit A., der ihr im Februar 1977 das Recht zuerkannte, A. einmal wöchentlich zu sehen. Diese Besuche fanden bis Juni 1977 ohne besondere Vorkommnisse statt; die Bf. kam in dieser Zeit mit H. zusammen, was einen deutlich stabilisierenden Effekt für die Bf. hatte. Sie beantragte später bei demselben Gericht, ihr Umgangsrecht auszudehnen. Am 24. Juni 1977 wies das Gericht den Antrag zurück und entschied, obwohl dies so vom Grafschaftsrat nicht beantragt worden war, der Bf. keinen Umgang mehr zuzugestehen; der Beschluss enthielt darüber hinaus die auf Aussagen eines Arztes und des Official Solicitor (Amtsanwalt) als Verfahrenspfleger (guardian ad litem) für A. basierende Empfehlung, A. zur Adoption zu bestimmen – zur Überraschung sowohl der Bf. als auch des Grafschaftsrats, die beide in ihren Vorträgen dazu nicht Stellung genommen hatten. Die Bf. legte gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ein.

In der Folge entschied der Grafschaftsrat, A. kurzfristig zur Adoption freizugeben. Der Rat übersandte der Bf. im September 1977 das zur Vorbereitung der Adoption erforderliche Gesundheitsformular, dem ein sogen. „Memorandum“ beigelegt war, dessen Anfangssatz lautet: „Dieses Memorandum muss dem Elternteil übergeben werden ... dessen Kind zur Adoption freigegeben werden soll.“ Am 29. September 1977 suchte ein Sozialarbeiter die Bf. auf, um mit ihr über die Adoption zu sprechen und sie zu veranlassen, das erwähnte Memorandum zu unterschreiben. Die Bf. verweigerte die Unterschrift. Daraufhin entzog der Grafschaftsrat der Bf. jegliche Unterstützung durch einen Sozialarbeiter für ihren Umgang mit A., da der Grafschaftsrat nicht weiter beabsichtigte, diese Beziehung zu unterstützen. Am 12. Oktober 1978 fand der Grafschaftsrat Pflegeeltern, die bereit waren, A. zu adoptieren.

[17.-19.] Die Bf., die in der Zwischenzeit H. geheiratet und deren gesundheitliche Situation sich deutlich verbessert hatte, wandte sich in der Folgezeit wiederholt erfolglos an den Grafschaftsrat, um A. – die vorerst in einem Kinderheim blieb – sehen zu können. Im November 1978 leitete die Bf. vor dem

High Court ein Verfahren auf Wiederherstellung des Umgangsrechts ein, in dessen erster mündlichen Verhandlung der Grafschaftsrat deutlich machte, A. zur Adoption freigeben zu wollen; im Anschluss an diese Entscheidung über die Freigabe sollte eine verbundene Anhörung zur Frage der Adoption und des Umgangsrechts stattfinden, und zwar noch vor dem Sommer 1979. Im Januar 1979 wurde A. ihren künftigen Adoptiveltern erstmals vorgestellt, ab dem 2. März 1979 lebte sie bei diesen. Die Bf. wurde hierüber nicht informiert, auch nicht, als sich ihr Anwalt im April beim Grafschaftsrat über das Wohlergehen von A. erkundigte.

[20.-24.] Im Rahmen des Verfahrens vor dem High Court war der Bf. aufgegeben worden, bestimmte Dokumente vor Weihnachten vorzulegen. Sie kam dieser Aufforderung erst am 2. Februar 1979 nach. Der Grafschaftsrat legte seine Beweise, die er bereits am 23. Februar 1979 hätte einreichen sollen, trotz wiederholter Anfragen und weiterer Bemühungen des Anwalts der Bf. sowie einer von diesem beantragten gerichtlichen Anordnung Ende Juli erst am 3. und am 10. August 1979 vor. Diese enthielten erstmals die Information für die Bf. und den Official Solicitor, dass A. zur Adoption bestimmt worden sei. Dem Official Solicitor, der bereits im April deutlich gemacht hatte, dass er ohne die Stellungnahme des Grafschaftsrates keine Nachforschungen für die Zwecke des Verfahrens über Umgangsrechte oder die Adoption anstellen könne, wurden die Schriftsätze am 22. August 1979 zugestellt.

[25.-27.] Der Official Solicitor informierte den Anwalt der Bf. unter dem 4. Oktober 1979, dass noch keine Vorkehrungen für den Besuch der Beteiligten oder für eine psychiatrische Untersuchung getroffen worden seien. Er sei aber informiert worden, dass die potentiellen Adoptiveltern beabsichtigten, beim High Court Antrag auf Einleitung des Adoptionsverfahrens einzureichen. Sollte dies zutreffen, halte er eine gemeinsame Verhandlung der beiden Verfahren (betreffend das Umgangsrecht und betreffend die Adoption) für sinnvoll; diesen Standpunkt bestätigte er später gegenüber den Anwälten der Bf. und der Pflegeeltern. Auf eine erneute Mahnung des Anwalts der Bf. vom 14. Januar hin ließ der Official Solicitor am 28. Januar 1980 wissen, dass er einen Entwurf des vorzulegenden Schriftsatzes erhalten habe. Dies war – nach Aussage der Regierung im Verfahren vor dem Gerichtshof – Voraussetzung für seine Untersuchungen für die verbundenen Verfahren betreffend Umgang und Adoption. Die das Adoptionsverfahren einleitenden Schriftsätze waren am 30. November 1979 und 22. Januar 1980 bei Gericht eingegangen und dem Official Solicitor am 8. Februar zugestellt worden. Am 23. Mai 1980 hatte der Official Solicitor seine Untersuchungen abgeschlossen, so dass eine Anhörung stattfinden konnte. Die übrigen Beteiligten verständigten sich auf den 8. Oktober 1980 als Termin für die mündliche Verhandlung; die Möglichkeit, eine Behandlung während der Gerichtsferien zu beantragen, d.h. bereits im August oder September, nahmen sie nicht wahr.

[28.] Nach der mündlichen Verhandlung am 21. und 22. Oktober 1980 erließ der Richter einen Adoptionsbeschluss, wobei er die Zustimmung der Bf. ersetzte; außerdem wies er ihren Antrag auf Umgang mit A. zurück. In seiner ausführlichen Begründung verwies er maßgeblich auf die lange Dauer der Verfahren,

die weder der Bf. noch dem Official Solicitor, sondern in erster Linie dem Grafenschaftsrat anzulasten sei. Gleichwohl sei das Ergebnis, dass die mittlerweile vier Jahre und zehn Monate alte A. bereits 19 Monate bei den künftigen Adoptiveltern gelebt und ihre Mutter seit Juni 1977, also nahezu dreieinhalb Jahre lang nicht mehr gesehen habe. Zwar werde die Bf. mittlerweile von allen Beteiligten als geeignet eingestuft, für A. zu sorgen, und es sei ihr Unrecht geschehen, gerade auch im Hinblick darauf, dass der Grafenschaftsrat bereits seit Juli 1977 nichts mehr zur Wiederherstellung der Beziehung zwischen der Bf. und A. unternommen habe. Gleichwohl müsse das Gericht im Adoptionsverfahren die aktuell bestehenden Fakten zugrunde legen; gemäß Art. 3 des Children Act 1975 sei in erster Linie und vorrangig gegenüber allen anderen Interessen das Wohlergehen des Kindes ausschlaggebend, auch wenn den Ansprüchen der leiblichen Eltern und, in geringerem Ausmaß, denen der potentiellen Adoptiveltern hinreichend Gewicht beigemessen werden müsse. Hinsichtlich der Frage des Umgangsrechts verwies er auf den Grundsatz, dass bei der Adoption sämtliche Beziehungen zu den leiblichen Eltern abgebrochen („gesetzliche Guillotine“) und eine neue Rechtsbeziehung zu den Adoptiveltern begründet werde. Gründe, ein Umgangsrecht einzuräumen, bestünden also nicht.

[29.-30.] Der Court of Appeal wies am 14. Januar 1981 die Beschwerde der Bf. zurück, die weitere Beschwerde zum House of Lords ließ er nicht zu. Er stützte sich darin hauptsächlich auf seine begrenzte Rolle in Beschwerden in Adoptionsfällen, in denen allein der erstinstanzliche Richter als Tatsachenzinstanz fungiere. Die Nichtzulassungsbeschwerde wies das Appeal Committee (Beschwerdeausschuss) des House of Lords am 10. Juni 1981 zurück.

[31.] Die Bf. wandte sich zudem an den kommunalen Ombudsmann, der in seinem abschließenden Bericht vom 18. August 1983 zum Ergebnis kam, dass er die Begründetheit der gerichtlichen Entscheidung nicht überprüfen könne; im Übrigen sei fehlerhaftes Verwaltungshandeln nur hinsichtlich der durch den Grafenschaftsrat verursachten Verzögerungen festzustellen. Er wies aber gleichzeitig darauf hin, dass sich der Zustand und die Zuverlässigkeit der Bf. auch erst mit der Zeit verbesserte, sie insoweit also auch von der Verzögerung profitiert habe und eine zeitnahe Entscheidung daher möglicherweise identisch ausgefallen wäre.

[32.] Bereits 1980 hatten die Bf. und H. den Aufenthalt A.'s herausfinden können. Sie versuchten in der Folgezeit wiederholt auf offener Strasse, Kontakt mit A. aufzunehmen. Die Adoptiveltern erlangten gerichtliche Unterlassungsverfügungen und strengten, da diese von der Bf. nicht beachtet wurden, Verfahren gegen letztere wegen Missachtung der Gerichtsbeschlüsse an. Weitere Anträge auf Genehmigung des Umgangs mit A. beim Grafenschaftsrat und bei Gericht blieben erfolglos.

II. Rechtslage und -Praxis in England

33.-62. [entspricht Ziff. 24-53 im Urteil W., oben S. 545-555].

Das Verfahren vor der Kommission

[63.-64.] Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 18. Oktober 1985 zu folgendem Ergebnis:

- Verletzung von Art. 6 Abs. 1, da über das Recht des Bf. auf Umgang mit A. nicht in angemessener Frist entschieden wurde (einstimmig);
- Verletzung von Art. 8, da die Dauer des Verfahrens betr. das Umgangsrecht das Recht auf Achtung des Familienlebens nicht hinreichend berücksichtigte (zwölf Stimmen gegen zwei bei einer Enthaltung).

Anträge der Regierung

[65.] Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass keine Verletzung der genannten Konventionsbestimmungen vorliegt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Umfang der dem Gerichtshof vorgelegten Probleme

66. [entspricht Ziff. 57 im Urteil *W.*, oben S. 556].

II. Behauptete Verletzung des Art. 6 Abs. 1

67. Die Bf. behauptet, dass die Dauer des von ihr am 13. November 1978 eingeleiteten Gerichtsverfahrens betreffend das Umgangsrecht mit A. eine „angemessene Frist“ überschritten habe, und sie deshalb Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention sei, welcher, soweit einschlägig, lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht (...) innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Dieses Vorbringen wird von der Regierung zurückgewiesen, von der Kommission dagegen akzeptiert.

A. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1

68. Die Regierung ist der Ansicht, dass Art. 6 Abs. 1 auf das fragliche Verfahren keine Anwendung finde. Sie trägt vor, dass der Grafschaftsrat mit der Übernahme der Fürsorge für A. am 24. Juni 1977 (s.o. Ziff. 15) vorbehaltlich etwaiger Anweisungen des Gerichts in die Position der Eltern eingetreten sei und daher befugt war, die diesen zuvor zustehenden Rechte auszuüben – einschließlich des Rechts, das Verhältnis des Kindes mit anderen Personen zu bestimmen. Er konnte daher auch die leiblichen Eltern vom Umgang ausschließen. Die Bf. behielt daher kein eigenständiges oder ergänzendes Umgangsrecht, das Verfahren betraf mithin keinen ihr zustehenden „Anspruch“. Jedenfalls, so der Vortrag der Regierung, sei ein derartiges Umgangsrecht durch die Entscheidung des High Court vom 24. Juni 1977 erloschen, als dieser den Umgang der Bf. mit A. untersagte.

69. Der Gerichtshof ist von diesen Argumenten nicht überzeugt. Wie die Kommission zutreffend anmerkt, betraf das fragliche Verfahren nicht allein den Umgang der Bf. mit A., sondern auch dessen Adoption. Der Ausgang des Verfahrens war daher für die künftigen Beziehungen zwischen Mutter und Kind entscheidend, da es zur völligen Kappung der natürlichen Verbindung zwischen ihnen führen konnte und dies auch tatsächlich tat. Da diese Verbindung den Kern des Familienlebens darstellt, hat der Gerichtshof keine Zweifel, dass das Verfahren eine Entscheidung über einen „zivilrechtlichen Anspruch“ der Bf. betraf.

Art. 6 Abs. 1 ist daher anwendbar.

B. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1

1. Zu berücksichtigender Zeitraum

70. Der vorliegend zu berücksichtigende Zeitraum begann am 13. November 1978, als die Bf. das Verfahren einleitete, und endete am 10. Juni 1981, als das Appeal Committee (Beschwerdeausschuss) die Zulassung der Berufung zum House of Lords ablehnte (s.o. Ziff. 18-30). Er umfasst damit zwei Jahre und sieben Monate.

2. Einschlägige Kriterien

71. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist anhand der besonderen Umstände zu beurteilen, eingedenk insbesondere der Komplexität des Falles, des Verhaltens der Parteien und der zuständigen Behörden sowie der Bedeutung des Verfahrens für die Bf.; im Übrigen erlauben nur dem Staat zurechenbare Verzögerungen die Feststellung, dass eine „angemessene Frist“ nicht eingehalten wurde (siehe z.B. *Buchholz*, Urteil vom 6. Mai 1981, Série A Nr. 42, S. 15-16, Ziff. 49, EGMR-E 1, 530, und *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 2, 290).

a) Ausmaß der Komplexität des Falles

72. Das Verfahren weist zugegebenermaßen eine gewisse Komplexität auf, da mehrere Parteien an ihm beteiligt waren: die Bf., ihr Ehemann, die potentiellen Adoptiveltern, der Official Solicitor in seiner Eigenschaft als Verfahrenspfleger (guardian ad litem) und der Grafschaftsrat. Eine umfangreiche Beweisführung war erforderlich, und deren Bewertung war eine außerordentlich schwierige Aufgabe.

b) Verhalten der Parteien

i) Die Bf. und ihr Ehemann

73. Die Regierung betont, dass die Bf. keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung des High Court vom 24. Juni 1977 eingelegt hat, mit der ihr Umgang mit A. beendet worden war (s.o. Ziff. 15). Weiterhin ließ sie ungefähr 17 Monate verstreichen, ehe sie die Frage des Umgangs am 13. November 1978 erneut thematisierte, obwohl sie bereits seit September 1977 von der Entscheidung des Rats, A. zur Adoption zu bestimmen, gewusst hatte (s.o. Ziff. 16).

Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass die Bf. eine Befassung der Gerichte zurückgestellt hatte um zeigen zu können, dass sich ihr Gesundheitszustand verbessert habe und sie in geordneten häuslichen Verhältnissen lebe (s.o. Ziff. 18). Darüber hinaus hatte sie – sobald ihr Zustand ihr dies erlaubte – bereits zuvor wiederholt versucht, die Angelegenheit einvernehmlich mit dem Grafschaftsrat beizulegen (s.o. Ziff. 17). Vor allem aber ist die ihr zuzurechnende Verzögerung bei der Verfahrenseinleitung im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung: bei der Prüfung von Art. 6 Abs. 1 hat der Gerichtshof die Angemessenheit der Dauer des Verfahrens wie es tatsächlich stattfand zu prüfen.

74. Der Ehemann der Bf. legte seine Beweise dem High Court mit einer Verspätung von etwas mehr als einem Monat vor (s.o. Ziff. 18 und 20). Diese vorgeblich auf die Weihnachtsfeiertage zurückzuführende Verzögerung kann angesichts der Gesamtverfahrensdauer nicht als entscheidend angesehen werden.

75. Die Regierung ist weiter der Ansicht, dass die Bf. selbst eine gewisse Verantwortung für die Dauer des Verfahrens trägt, da sie bereits früher wirksamere Schritte hätte unternehmen können, um die Vorlage der Beweise des Grafschaftsrats zu beschleunigen

Es ist zuzugeben, dass der Anwalt der Bf. erst am 29. Juni 1979 den Antrag stellte, dem Grafschaftsrat die Vorlage seiner Beweise aufzugeben, obwohl er dies bis zum 23. Februar 1979 hätte tun sollen (s.o. Ziff. 18, 21 und 23). Andererseits hatte er den Grafschaftsrat in der Zwischenzeit mehrfach gemahnt und durfte auf die erhaltenen Zusagen vertrauen. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die Bf. erst in dem Moment, als der Grafschaftsrat die Beweise vorlegte, davon Kenntnis erlangte, dass A. bereits zur Adoption bestimmt war (s.o. Ziff. 24); erst dann konnte sie das Ausmaß der Dringlichkeit vollumfänglich erfassen.

76. Die Regierung verweist auch darauf, dass die Bf. es versäumt hatte, die Behandlung des Falles als Feriensache zu beantragen.

Es ist zutreffend, dass ein solcher Schritt eine Verhandlung bereits im August oder September 1980 ermöglicht hätte, und nicht erst im Oktober (s.o. Ziff. 27-28). Ein Grund für das Unterlassen eines solchen Antrags wurde dem Gerichtshof nicht vorgetragen, und er stellt fest, dass das Datum der Verhandlung im Oktober von den Parteien mit Ausnahme des Official Solicitor im Einvernehmen gewählt worden war.

77. Der Gerichtshof stellt weiterhin fest, dass die Bf. offensichtlich nichts unternahm, um die Bestimmung von A. zur Adoption hinauszuzögern; auch bestand sie nicht darauf, dass die Frage des Umgangs getrennt von der der Adoption verhandelt würde (s.o. Ziff. 18 und 25). Allerdings mag ein Antrag auf Verschiebung das Verfahren gut und gerne verlängert und nicht verkürzt haben; und dem Antrag auf Trennung der beiden Gegenstände wäre sicher entgegen gehalten worden, dass es nicht im Interesse des Kindes sein würde, wenn der Mutter ein Umgangsrecht eingeräumt würde, nur um dieses im Falle der Anordnung der Adoption wieder aufzuheben.

ii) Die potentiellen Adoptiveltern

78. Auch wenn die potentiellen Adoptiveltern von A. den Grafschaftsrat bereits am 6. März 1979 von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt hatte, die Adoption zu beantragen, ergingen die von ihnen veranlassten verfahrenseinleitenden Ladungen erst am 30. November 1979; erst am 22. Januar 1980 traten sie Beweis an (s.o. Ziff. 21 und 27).

Der Antrag auf Adoption eines Kindes ist freilich zweifelsohne ein Schritt mit solch weitreichenden Auswirkungen, dass er nicht übereilt erfolgen kann. Potentielle Adoptiveltern müssen das Recht haben, die erforderlichen Maßnahmen erst dann einzuleiten, wenn sie zuvor ausreichend Zeit hatten, sorgfältig darüber nachzudenken und das Entstehen einer Beziehung zwischen ihnen und dem Kind zu beurteilen.

iii) Der Official Solicitor

79. Auch wenn der Official Solicitor an dem Verfahren von Anfang an, d.h. ab 1978 beteiligt war, beendete er seine Nachforschungen erst im Mai 1980 (s.o. Ziff. 18 und 27).

Es ist aber gleichwohl daran zu erinnern, dass er angesichts der Verbindung von Umgangsrecht und Adoption in einem gemeinsamen Verfahren seinen Bericht erst erstellen konnte, als alle Beweise vorlagen, einschließlich der vom Grafchaftsrat und den potentiellen Adoptiveltern vorgelegten – d.h. erst ab Januar 1980 (s.o. Ziff. 27). Unter diesen Umständen teilt der Gerichtshof die Ansicht des High Court, dass er „mit der vernünftigerweise zu erwartenden Geschwindigkeit“ tätig wurde (s.o. Ziff. 28).

iv) Der Grafchaftsrat

80. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass es unverständlich ist, warum der Grafchaftsrat weder die Bf. noch den Official Solicitor unverzüglich darüber informierte, dass A. im März 1979 zur Adoption bestimmt worden war (s.o. Ziff. 19, 21, 24 und 25). Dies zu tun wäre normal gewesen und hätte alle Beteiligten in die Lage versetzt, ihr Verhalten im Verfahren effizienter auszugestalten.

81. Der Grafchaftsrat hätte seine Beweise bis zum 23. Februar 1979 vorlegen sollen, tatsächlich tat er dies erst am 3. August 1979 (s.o. Ziff. 18, 21 und 24). Der High Court beurteilte diese Verzögerung von mehr als fünf Monaten als „ziemlich bedauerenswert“ und ernstlich von Nachteil für die Bf. (s.o. Ziff. 28); auch die Regierung gesteht ein, dass hierfür keine tragfähige Erklärung gegeben werden könne. Sie ergänzt jedoch, dass das Ergebnis des Verfahrens mutmaßlich dasselbe gewesen wäre, hätte der Rat schneller reagiert – eine auch vom örtlichen Ombudsmann geteilte Sichtweise (s.o. Ziff. 31).

Hinsichtlich des letztgenannten Arguments möchte der Gerichtshof erneut darauf hinweisen, dass es im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 seine Aufgabe ist, die Angemessenheit der Dauer des Verfahrens so wie es tatsächlich stattgefunden hat zu beurteilen; auf das Ergebnis kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Tatsächlich war die Verzögerung außerordentlich erheblich, offenkundig ungerechtfertigt und bewirkte zwangsläufig auch eine Verschiebung der nachfolgenden Verfahrensabschnitte.

82. Die Kommission weist auf den Umstand hin, dass der Grafchaftsrat keine Maßnahmen ergriffen hat um sicherzustellen, dass die von den potentiellen Adoptiveltern veranlassten verfahrenseinleitenden Ladungen für das Adoptionsverfahren in Bezug auf A. unverzüglich ergingen.

Es trifft zu, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt die Verantwortung für das Kind noch immer beim Grafchaftsrat lag, dessen Fürsorge es am 24. Juni 1977 unterstellt worden war (s.o. Ziff. 15). Die Regierung erkennt in der Tat an, dass der Grafchaftsrat einen gewissen Einfluss auf die potentiellen Adoptiveltern hätte ausüben können. Andererseits konnte er sie aus den bereits oben in Ziff. 78 dargelegten Gründen kaum dazu zwingen.

c) Verhalten der beteiligten Gerichte

83. Was das Verhalten der beteiligten Gerichte angeht, so ist bezüglich des Court of Appeal nichts anzumerken: Der High Court verkündete seine Entscheidung im Oktober 1980 und die Berufung der Bf. wurde am 14. Januar 1981 zurückgewiesen – ohne Zweifel ein angemessener Zeitraum (s.o. Ziff. 28 f.).

Gleiches gilt für die folgende Periode bis zur Entscheidung des Appeal Committee, die Revision zum House of Lords nicht zuzulassen (s.o. Ziff. 30).

84. In Bezug auf das Verfahren vor dem High Court können die folgenden Hauptabschnitte unterschieden werden:

- i) von den verfahrensleitenden Anweisungen bis zur Einreichung der Beweismittel des Rats (1. Dezember 1978 bis 3. August 1979);
- ii) von der Einreichung der Beweismittel des Rats bis zum Abschluss der Untersuchungen des Official Solicitor (3. August 1979 bis 23. Mai 1980);
- iii) vom Abschluss der Untersuchungen des Official Solicitor bis zur Entscheidung des High Court (23. Mai bis 23. Oktober 1980).

Der größere Teil des Abschnitts i) – etwa acht Monate – entspricht der Verzögerung durch den Grafschaftsrat bei der Vorlage seiner Beweismittel; dieser ist eine öffentliche Behörde, deren Handlungen dem Staat zuzurechnen sind (s.o. Ziff. 71). Der Grafschaftsrat, unter dessen Fürsorge A. gestellt worden war, war aber u.a. verpflichtet, das Verfahren in angemessener Geschwindigkeit und im Interesse des Kindes durchzuführen.

Abschnitt ii) – nahezu zehn Monate – umfasst nicht allein die Erstellung des Berichts des Official Solicitor, sondern auch die Zustellung der von den potentiellen Adoptiveltern veranlassten verfahrenseinleitenden Ladungen und die Einreichung ihrer Beweismittel. Dieser Zeitabschnitt ist im Wesentlichen auf die Entscheidung des High Court zurückzuführen, die Fragen des Umgangs und der Adoption gemeinsam zu verhandeln. Aus dem oben in Ziff. 77 a.E. dargelegten Grund erachtet der Gerichtshof diese Entscheidung für angemessen.

Abschnitt iii) – fünf Monate – betrifft hauptsächlich die Anberaumung eines Termins für die mündliche Verhandlung. Da dies offenbar im Einverständnis mit den Parteien, abgesehen vom Official Solicitor geschehen ist (s.o. Ziff. 27), ist der High Court insoweit nicht zu kritisieren.

d) Die Bedeutung für die Bf.

85. Im vorliegenden Fall ist es aus Sicht des Gerichtshofs gerechtfertigt, die Bedeutung des Verfahrensgegenstandes für die Bf. im vorliegenden Verfahren besonders hervorzuheben. Es war nicht allein für die künftige Beziehung zu ihrem Kind entscheidend, sondern hatte einen besonderen Charakter der Unumkehrbarkeit, insoweit es nämlich die vom High Court so anschaulich beschriebene „gesetzliche Guillotine“ der Adoption umfasste (s.o. Ziff. 28).

In Fällen solcher Art sind die Behörden verpflichtet, besonders große Vorsicht walten zu lassen, da – wie die Kommission zutreffend bemerkt – hier immer die Gefahr besteht, dass eine Verfahrensverzögerung faktisch eine Entscheidung über die dem Gericht vorgelegte Frage bedeutet, bevor es überhaupt in die Verhandlung eingetreten ist. Und dies war vorliegend tatsächlich auch so geschehen.

3. Gesamtbeurteilung

86. Unter angemessener Berücksichtigung aller einschlägiger Faktoren ist der Gerichtshof der Ansicht, insbesondere im Lichte der Ausführungen oben

in Ziff. 85, dass das streitgegenständliche Verfahren nicht innerhalb einer „angemessenen Frist“ abgeschlossen wurde.

Daher ist Art. 6 Abs. 1 verletzt.

III. Behauptete Verletzung von Art. 8

87. Die Bf. trägt weiterhin vor, dass das von ihr am 13. November 1978 eingeleitete Verfahren betreffend den Umgang mit A. angesichts der Verzögerungen einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens darstellt und sie daher Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention ist, der lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Dieses Vorbringen wird von der Regierung zurückgewiesen, von der Kommission dagegen akzeptiert.

88. Die Regierung argumentiert in erster Linie, dass die Verfahrensverzögerung keine Verletzung von Art. 8 darstellt, weil das von dieser Vorschrift geschützte Recht das Recht auf Umgang mit A. war, und dieses Recht bereits – berechtigterweise – durch die Entscheidung des High Court vom 24. Juni 1977 erloschen sei (s.o. Ziff. 15).

Der Gerichtshof weist hierzu lediglich darauf hin, dass das Verfahren, das Gegenstand der Beschwerde der Bf. war, sowohl die Adoption als auch den Umgang betraf (s.o. Ziff. 69).

89. Die Regierung trägt in zweiter Linie vor, dass Verfahrensfragen nicht vom Schutzbereich des Art. 8 umfasst seien und die Dauer des Verfahrens daher für die Beurteilung unter diesem Artikel unerheblich sei.

Wie der Gerichtshof bereits in Ziff. 85 ausgeführt hat, handelt es sich hier um ein Verfahren, das abgesehen von seiner besonderen Eigenschaft der Unumkehrbarkeit einem Bereich zuzuordnen ist, in dem eine Verzögerung im Verfahren faktisch eine Vorwegnahme der Entscheidung bedeuten kann. Das dies vorliegend der Fall war, wird durch die Feststellung des High Court bestätigt, dass der Fall der Bf. ernstlich durch die Verzögerung beeinflusst war (s.o. Ziff. 28). Der Gerichtshof ist mithin der Ansicht, dass die Dauer des Verfahrens im vorliegenden Zusammenhang zutreffenderweise berücksichtigt werden kann (s.a. *W. gegen Vereinigtes Königreich* vom selben Tag, Série A Nr. 121, Ziff. 65, EGMR-E 3, 559).

90. Da das Verfahren die Beziehung der Bf. zu ihrem Kind in der Zukunft zum Gegenstand hatte, betraf es auch ein wesentliches Element des Familienlebens. Unabhängig von seinem Endergebnis erfordert die Achtung des Familienlebens, dass die Frage allein unter Berücksichtigung der maßgeblichen Erwägungen entschieden wird und nicht allein durch Zeitablauf. Da dies nicht der Fall war, liegt eine Verletzung von Art. 8 vor.

IV. Anwendung des Art. 50

91. Art. 50 der Konvention lautet folgendermaßen:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

92. Die Bf. begehrt unter Berufung auf diese Bestimmung gerechte Entschädigung, hat jedoch ihren Anspruch noch nicht beziffert. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof am 25./26. November 1986 behielt sich die Regierung eine Stellungnahme hierzu vor.

Da somit die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist, ist die Entscheidung insoweit vorzubehalten; für die Festlegung des weiteren Verfahrens ist die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem betroffenen Staat und der Bf. angemessen zu berücksichtigen (Art. 53 Abs. 1 und 4 Verfo-EGMR).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, dass Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet;
2. einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
3. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass auch eine Verletzung von Art. 8 vorliegt;
4. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist;
 - folglich,
 - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) die Aufforderung ergeht,
 - i) die Bf. möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten schriftlich die Einzelheiten ihrer Forderung bzgl. einer gerechten Entschädigung darlegen;
 - ii) die Regierung möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieser Einzelheiten ihre schriftliche Stellungnahme dazu unterbreiten, und insbesondere dem Gerichtshof von jedweder zwischen ihr und der Bf. erreichten Einigung Kenntnis geben;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): Wie im Fall W., s.o. S. 568.

Sondervoten: Zwei. (1) Abweichendes Sondervotum des Richters Gersing; (2) Sondervotum des Richters De Meyer.